

Wehrstrafgesetz: WStG

Lingens / Korte

6., neubearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-78005-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Mittel (vgl. zur Strafbarkeit von Sportsoldaten durch die Einnahme von Dopingmitteln *Striegel/Atz* CaS 2009, 120). Die Begehung ist aber nicht auf körperliche Eingriffe oder Gesundheitsschädigungen beschränkt (BayObLG NJW 1973, 2257 = NZWehr 1973 196; MüKo-Dau Rn. 9; Lackner/Kühl-Kühl § 109 StGB Rn. 4; LK-Coen § 109 StGB Rn. 14; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 12). Dem Tatbestand unterfällt daher auch die Verursachung körperlicher, geistiger oder seelischer Ausfallerscheinungen durch nicht akut gebotene medizinische Eingriffe oder Behandlungen. Entsprechend macht sich „auf andere Weise“ untauglich, wer die von ihm für später vorgesehene chirurgische Entfernung einer Warze an der rechten Hand auf einen kurz vor einer Wehrübung liegenden Zeitpunkt verlegt, um zu erreichen, während der Übung seinem Dienst als Sanitäter nicht voll nachkommen zu können (BayObLG a. a. O. mit zust. Anm. von *Schroeder* NZWehr 1974, 33; vgl. auch LK-Coen § 109 StGB Rn. 14; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 12). Beim Vortauschen einer Beeinträchtigung kommt gegebenenfalls § 18 oder § 109a StGB in Betracht.

c) Unterlassen. Die **Unterlassung** von Maßnahmen zur Abwendung drohender Untauglichkeit steht grundsätzlich dem Tun gleich, weil den Soldaten nach § 17a Abs. 1 Satz 1 SG die Rechtspflicht trifft, seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierher gehört auch das pflichtwidrige Unterlassen von Vorkehrungen gegen übermäßige Kälte oder Hitze einwirkung, ferner der Hungerstreik (AG Achern – DS 53/83 Hw. – vom 20.5.1983). Der Soldat muss jedoch ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen (§ 17a Abs. 2 SG; dazu GKÖD-Koch I Yk § 17 SG Rn. 25 ff.; SchaAPL § 17 SG Rn. 51 ff.; HK-SG-Metzger § 17a SG Rn. 14 ff.). Er hat deshalb nicht die Pflicht, zur Abwendung einer drohenden Untauglichkeit oder zur Wiederherstellung der Tauglichkeit andere Eingriffe zu dulden (MüKo-Dau Rn. 10; *Fischer* § 109 StGB Rn. 4; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 13).

d) Eigenhändige Vornahme oder durch einen anderen. Ob der Täter die Verstümmelung **selbst vornimmt oder durch einen anderen** vornehmen lässt, ist **unerheblich**. Der Tatbestand erfasst beide Verhaltensweisen als Täterschaft und macht dadurch schwierige Abgrenzungsfragen gegenüber der Teilnahme gegenstandslos. Lässt sich nicht klären, ob der Soldat selbst gehandelt hat oder einen anderen hat handeln lassen, so ist **Wahlfeststellung** möglich, weil es sich um gleichwertige Ausführungsarten desselben Tatbestandes handelt (RMG 10, 289; vgl. auch *Fischer* § 1 StGB Rn. 32 ff.).

3. Tatobjekt. Gegenstand der Tat muss stets **ein Soldat** sein. § 17 ist deshalb nur anwendbar, wenn der Täter die Handlung an sich selbst oder an einem anderen Soldaten vornimmt. Macht ein Soldat einen Wehrpflichtigen untauglich, der nicht in einem Wehrdienstverhältnis steht, so ist die Tat nach § 109 StGB zu beurteilen. Insoweit handelt es sich nicht um eine militärische Straftat (§ 2 Nr. 1).

- 18 **4. Einwilligung bei Fremdverstümmelung.** Begeht der Täter die Tat an einem anderen Soldaten, so gehört dessen Einwilligung zum Tatbestand. Fehlt es daran, so kommt nur eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung oder Nötigung (§§ 223 ff., 240 StGB) in Betracht (ebenso MüKo-Dau Rn. 11, a. A. Kohlhaas NJW 1958, 135). Würde auf das Merkmal der Einwilligung verzichtet, so müssten die meisten Körperverletzungen unter Soldaten, gleichviel aus welchem Motiv sie begangen sind, als Verstümmelung bestraft werden; denn es käme nur darauf an, ob der Täter daran gedacht hat, dass der andere möglicherweise – sei es auch nur kurzfristig oder nur für eine einzelne Verrichtung – seinen Dienst nicht versehen kann, und ob er diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen hat. Solche meist andersartig motivierten Körperverletzungen können kriminologisch nicht als Verstümmelungen i. S. des WStG gewertet werden. Soweit sie allerdings ausnahmsweise die Untauglichkeit des Opfers zum Wehrdienst bezwecken, ist dies bei der Strafbemessung strafscharfend zu berücksichtigen.

III. Subjektiver Tatbestand

- 19 Für den subjektiven Tatbestand ist **Vorsatz** erforderlich; bedingter Vorsatz genügt (MüKo-Dau Rn. 14; Erbs/Kohlhaas-Dau Rn. 15; Hennings NZWehrr 1976, 94; vgl. auch Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 18; LK-Coen § 109 StGB Rn. 19 sowie bereits RGSt 33, 399; RMG 18, 303; 20, 90; 21, 281; Amtl. Begr. zu § 17). Nicht erforderlich ist daher, dass der Täter die Untauglichkeit beabsichtigt oder dass sie Motiv seines Handelns war (a. A. AK-Ostendorf § 109 StGB Rn. 13; vgl. auch Hertel, der sich *de lege ferenda* für die Aufnahme einer Entziehungsabsicht in § 17 ausspricht; S. 249). Strafbar ist vielmehr schon, wer die Untauglichkeit bei der Verfolgung anderer Ziele in Kauf nimmt, z. B. bei einer Selbstverstümmelung, um einen Versicherungsbetrug zu begehen oder um besser betteln zu können (MüKo-Dau Rn. 14; LK-Coen § 109 StGB Rn. 19; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 18). Auch der (ernsthafte) Selbsttötungsversuch ist von § 17 erfasst, wenn der Täter mit einem Fehlschlag seines Tötungsversuchs und einer Verstümmelung gerechnet und diesen Erfolg in Kauf genommen hat (Arndt S. 162; Bauer S. 78 ff.; LK-Coen § 109 StGB Rn. 1 u. 19; vgl. auch Lingens S. 114; a. A. AK-Ostendorf § 109 StGB Rn. 13). Diese innere Einstellung wird aber nur in Ausnahmefällen gegeben und dann schwer beweisbar sein. Bei zeitweiser Untauglichkeit durch Alkoholgenuss wird es oftmals am Vorsatz fehlen. Erreicht der Täter entgegen seiner Absicht nur eine relative Untauglichkeit, so liegt Abs. 1 Satz 2 in Tateinheit mit Versuch des Abs. 1 Satz 1 vor (vgl. LK-Coen § 109 StGB Rn. 19).

IV. Vollendung und Versuch

- 20 Die Tat ist vollendet, wenn der Soldat nicht mehr in der Art und dem Umfang zum Wehrdienst tauglich ist, wie er es vor der Handlung war (BayObLG NJW 1973, 2257 = NZWehrr 1973, 197). Der Versuch ist strafbar (Abs. 2). Er kann als untauglicher (bei bereits vorhandener Untauglichkeit) oder als fehlgeschlagener vorkommen.

V. Täterschaft und Teilnahme

Besonderer Erörterung bedürfen die Fragen strafbarer **Beteiligung von Zivilpersonen**. Sie machen mit Rücksicht auf die Überschneidungen der Vorschrift mit dem allgemeinen Strafrecht rechtliche Schwierigkeiten. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass § 17 in doppelter Hinsicht gegenüber § 109 StGB das speziellere Gesetz ist. Sein Anwendungsbereich ist nach § 1 Abs. 1 und 4 auf Soldaten beschränkt (**Sonderdelikt**); zugleich aber kann auch Gegenstand der Verstümmelung immer nur ein Soldat sein (→ Rn. 17). Daraus folgt, dass § 109 StGB als die allgemeinere Vorschrift sowohl alle Taten von Nichtsoldaten als auch diejenigen Taten von Soldaten erfassen muss, die sich nicht gegen Soldaten richten. Andererseits geht § 17 in der Beschreibung der Tatbestandshandlung nicht unerheblich weiter als § 109 StGB. Er deckt neben der Wehrpflichtentziehung auch die Entziehung vom freiwilligen Wehrdienst und erstreckt die Möglichkeit der Dienstentziehung nicht nur auf einzelne allgemeine Verwendungsarten im Wehrdienst, sondern auf Dienstverrichtungen jeder Art. § 17 ist danach, soweit er sich mit § 109 StGB deckt, unechtes, und soweit er darüber hinausragt, echtes Sonderdelikt (zu diesen Begriffen → § 1 Rn. 41). Der gesetzgeberische Zweck dieser unterschiedlichen Regelung liegt darin, die Tat des Soldaten an einem Soldaten wegen ihrer unmittelbaren Gefahr für die Schlagkraft der Truppe schon in einem Bereich strafrechtlich zu erfassen, der für den Nichtsoldaten noch keine Strafbarkeit begründet. Andererseits ist deshalb auch die geringere Mindeststrafe bei § 17 gerechtfertigt. Aus diesem allgemeinen Verhältnis der beiden Bestimmungen ergibt sich für die Möglichkeiten strafbarer Beteiligung von Zivilpersonen Folgendes:

1. Zivilperson als Mittäter. Eine **Zivilperson** kommt als **Mittäter** nach § 17 nicht in Betracht (→ § 1 Rn. 37). Begeht sie gemeinschaftlich mit einem Soldaten eine in § 17 beschriebene Handlung und liegen die Voraussetzungen der für den Mittäter notwendigen Täterschaft vor, so ist zu unterscheiden:

Entspricht die gemeinschaftliche Tat zugleich den Voraussetzungen des § 109 StGB, so werden beide Beteiligte als **Täter**, die **Zivilperson nach dem StGB** und der **Soldat nach dem WStG**, bestraft.

Entspricht die gemeinschaftliche Tat nur der Tatbestandsbeschreibung des § 17, wird sie also wegen des engeren Anwendungsbereichs von § 109 StGB nicht mehr gedeckt, so wird die Zivilperson, wenn sie in dem Soldaten den Tatentschluss hervorgerufen hat, als **Anstifter**, sonst als **Gehilfe** bestraft.

2. Zivilperson als Teilnehmer. Nimmt eine **Zivilperson als Anstifter oder Gehilfe** an der Straftat eines Soldaten nach § 17 teil, so ist ebenfalls zu unterscheiden:

Ist die Beteiligung der Zivilperson unter dem Gesichtspunkt des § 109 StGB **erfassbar**, so erfolgt Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe nach dieser Vorschrift. Das ergibt sich aus § 28 Abs. 2 StGB, der besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit nicht begründen, nur bei dem Täter oder Teilnehmer gelten lässt, bei dem sie vorliegen. Da der Soldateneigenschaft, soweit die beiden Tatbestände des StGB und des WStG

sich decken, keine strafbegründende, sondern nur strafändernde Wirkung zukommt, ist § 28 Abs. 2 StGB anwendbar (vgl. Lackner/Kühl-Kühl § 109 StGB Rn. 6; LK-Coen § 109 StGB Rn. 24; Hertel S. 45 f.; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 17).

Fällt die Beteiligung der Zivilperson **aus dem Rahmen des § 109 StGB**, so wird sie als Anstifter oder Gehilfe nach den §§ 17, 1 Abs. 4 WStG, §§ 26, 27 StGB bestraft. In diesem Bereich ist die Soldateneigenschaft ein strafbegründendes Merkmal. § 28 Abs. 1 StGB ist anwendbar (vgl. Rn. 41 zu § 1); die Strafe des Anstifters oder Gehilfen ist daher nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (MüKo-Dau Rn. 17; Lackner/Kühl-Kühl § 109 StGB Rn. 6; Hertel S. 46).

- 24 Nimmt eine Zivilperson an der Tat eines Soldaten teil, die sich **gegen einen Nichtsoldaten** richtet, so kommt Bestrafung nur nach § 109 StGB in Frage. Das ergibt sich schon daraus, dass in diesen Fällen auch für den Soldaten nur das allgemeine Strafrecht anwendbar ist.

VI. Konkurrenzen

- 25 Bei Fremdverstümmelung ist Tateinheit mit den §§ 223 ff. StGB möglich, da die Einwilligung des untauglich Gemachten nach § 228 StGB die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt (MüKo-Dau Rn. 20; Fischer § 109 StGB Rn. 9; Lackner/Kühl-Kühl § 109 StGB Rn. 6; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 22; einschränkend Hertel S. 47). Wenn der Soldat sich im Wachdienst dienstunfähig macht, geht § 44 Abs. 1 Nr. 3 dem § 17 vor. Zum Verhältnis zu § 109 StGB → Rn. 21 ff.

Dienstentziehung durch Täuschung

18 (1) **Wer sich oder einen anderen Soldaten durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.**

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

Schrifttum: Bauer, Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung im deutschen Strafrecht, 1997; Fiedler, Zur Verbrechensprophylaxe der „Dienstentziehungsdelikte“, NZWehr 1973, 59; Hertel, Die Zukunft des Wehrstrafrechts, 2014; Lingens, Eigenmächtig abwesend und zugleich Betrüger?, NZWehr 1999, 70; Lucks, Praktische Probleme der Dienstentziehung durch Täuschung (§ 18 Wehrstrafgesetz), NZWehr 2020, 102; D. P. Peterson, Die Dienstentziehung durch Täuschung gem. § 18 WStG, NZWehr 1987, 93; Zetzsche, Zur Frage der Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 WStG, Anmerkung zu OLG Hamm, Ürt. vom 29.4.2010 – 6 Ss 507/09, NZWehr 2014, 84; vgl. im Übrigen die Angaben zu → § 17.

Übersicht

| | Rn. |
|---|-----|
| I. Allgemeines | 1 |
| 1. Historie | 1 |
| 2. Schutzgut und Deliktsnatur | 1a |
| II. Objektiver Tatbestand | 2 |
| 1. Wehrdienstentziehung | 3 |
| 2. Machenschaften | 7 |
| 3. Arglistig, auf Täuschung berechnet | 9 |
| 4. Tatobjekt | 14 |
| III. Subjektiver Tatbestand | 15 |
| IV. Vollendung und Versuch, Teilnahme | 16 |
| 1. Vollendung | 16 |
| 2. Versuch | 17 |
| 3. Teilnahme von Zivilpersonen | 18 |
| V. Konkurrenzen | 19 |

I. Allgemeines

1. Historie. Die Vorschrift ist dem § 83 MStGB nachgebildet, welcher **1** jedoch in der Umschreibung der Täuschungsmittel weitergehend war und als „kupiertes Erfolgsdelikt“ den Erfolg der Dienstentziehung nicht voraussetzte, sondern die bloße Entziehungsabsicht genügen ließ (vgl. *Schwinge* Anm. I zu § 83 MStGB; *Hertel* S. 97)). § 18 wurde zuletzt durch Art. 27 Nr. 13 EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 531) geändert, durch den die Formulierung „für eine gewisse Zeit“ anstelle des Wortes „zeitweise“ eingeführt und die Androhung von Strafrest gestrichen wurde.

2. Schutzgut und Deliktsnatur. Die Vorschrift gehört zu der Gruppe **1a** der **Dienstentziehungsdelikte** (vgl. zum Begriff *Fiedler*, NZWehr 1973, 59) und schützt als solches die volle Personalpräsenz der Truppe und damit deren Einsatzbereitschaft und Schlagkraft. Sie soll „**arglistigen Machenschaften**“ entgegenwirken, die dem Zweck dienen, die vollständige oder teilweise Freistellung vom Wehrdienst für immer oder vorübergehend zu erreichen. Erfasste Verhaltensweisen sind dabei in erster Linie das Vortäuschen von Krankheiten und das wahrheitswidrige Behaupten von Tatsachen, die einen Urlaub rechtfertigen würden“ (vgl. Amlt. Begr. BT-Drs. 2/3040 S. 28). Aber auch das Vortäuschen von Umständen oder Verhältnissen, aus denen sich ein anderer gesetzlicher Grund für die dauernde oder vorübergehende Befreiung vom Wehrdienst ergibt, kommt als Tathandlung in Betracht. § 18 wird durch § 109a StGB ergänzt, der sich mit der Wehrpflichtentziehung durch Täuschung befasst. Zum Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander → Rn. 14.

II. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmäßig handelt, wer sich oder einen anderen Soldaten durch **2** **arglistige, auf Täuschung berechnete** (→ Rn. 9 ff.) **Machenschaften** (→ Rn. 7, 8) **dem Wehrdienst** dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise **entzieht** (→ Rn. 3 ff.).

- 3 **1. Wehrdienstentziehung.** Ein Soldat entzieht sich dem Wehrdienst, wenn er bewirkt, dass er nicht mehr in der Art und dem Umfang für den Wehrdienst zur Verfügung steht, wie das vor seiner Handlung der Fall war. Dies ist gegeben, wenn ihn der **zuständige Vorgesetzte oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten von dem Dienst**, um den es sich im Einzelfall handelt, **freistellt** (vgl. OLG Hamburg NJW 1965, 1674; OLG Celle NJW 1965, 1676; MüKo-Dau Rn. 5). Dabei ist der Tatbestand nicht erst dann erfüllt, wenn der Soldat den für ihn ursprünglich vorgesehenen Dienst tatsächlich nicht leistet, sondern schon dann, wenn **auf seine Heranziehung zu diesem Dienst verzichtet** wird (MüKo-Dau Rn. 6; vgl. auch LK-Coen § 109a StGB Rn. 2), denn dadurch entsteht die Notwendigkeit, Vorsorge zu treffen, dass der bevorstehende Ausfall für die Truppe keine nachteiligen Folgen hat.
- 4 Die Wehrdienstentziehung kann eine **absolute** (vollständige) oder eine nur **relative** sein. Sie ist absolut, wenn der Täter durch die Tat eine tatsächliche oder rechtliche Lage vorgetäuscht hat, durch welche die zuständige Dienststelle der Bundeswehr veranlasst worden ist, ihn oder den anderen Soldaten **dauernd und ganz vom Wehrdienst freizustellen**. Daneben genügt aber auch nur **relative** Wehrdienstentziehung, deren Relativität sowohl durch das zeitliche (für eine gewisse Zeit) als auch durch das gegenständliche (teilweise) Moment begründet werden kann; häufig wird sie sich zugleich aus beiden Gesichtspunkten ergeben (eine nur vorübergehende und teilweise Entziehung). Auf die Ausführungen zur relativen Untauglichkeit bei der Selbstverstümmelung (→ § 17 Rn. 5–8) wird verwiesen. Eine relative Wehrdienstentziehung kann demnach schon dann gegeben sein, wenn die Tat nur eine **einzelne Dienstverrichtung** betrifft (BayObLG NZWehr 1962, 71 zum Versuch, sich einem Nachtmarsch zu entziehen; ebenso MüKo-Dau Rn. 7).
- 5 Es ist nicht erforderlich, dass der Täter sich oder den anderen Soldaten „**der Erfüllung der Wehrpflicht**“ i. S. des § 109a StGB entzieht. § 18 gilt, gleichgültig, ob der Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung geleistet wird (vgl. auch die Ausführungen → § 17 Rn. 9).
- 6 Die Anwendung des Tatbestandes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Tat einen Soldaten betrifft, der ohnehin zum Wehrdienst **körperlich untauglich** oder **rechtlich unfähig** (vgl. §§ 9 ff. WpflG, § 37 f. SG) ist. Der Soldat ist in dieser Lage befugt, den tatsächlichen oder rechtlichen Mangel geltend zu machen, welcher der Fortsetzung seines Wehrdienstverhältnisses entgegensteht, und damit seine Entlassung zu betreiben. Wenn er jedoch andere Mängel vortäuscht und dadurch seine Freistellung erreicht, entzieht er sich dem Wehrdienst, zu dessen Leistung er so lange verpflichtet ist, als er nicht auf Grund der bestehenden Untauglichkeit oder rechtlichen Unfähigkeit entlassen wird (vgl. bereits RMG 1, 142; 2, 224; 7, 252).
- 7 **2. Machenschaften.** Die Wehrdienstentziehung muss durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften bewirkt werden. Unter **Machenschaften** ist ein Gesamtverhalten zu verstehen, das ein durch System und Methodik geprägtes Lügengebäude errichtet und einem sittlichen und

kriminellen Unwerturteil unterliegt (BayObLGSt 61, 222 = NZWehrr 1962, 71; OLG Celle NZWehrr 1961, 130; 1962, 75; OLG Hamburg, Beschl. vom 29.4.2010 – 3 RVs 324/09; MüKo-Dau Rn. 8; krit. zum Erfordernis eines besonderen Unwerturteils *Hertel* S. 51).

Der gegenüber § 83 MStGB i. d. F. von 1940 („ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet oder sonst arglistig handelt“) und § 143 a. F. StGB („auf Täuschung berechnete Mittel anwendet“) um das Erfordernis der „Machenschaften“ ergänzte Tatbestand in § 18 – ebenso wie in § 109a StGB – unterstreicht den Willen des Gesetzgebers, nur **besonders verwerfliche Täuschungsmethoden** dem kriminellen Strafrecht zu unterstellen. Die enge Umschreibung des Täuschungsmittels ist auch deshalb unerlässlich, weil der Tatbestand jede Art der Entziehung vom Wehrdienst, d. h. auch die von einer einzelnen, möglicherweise wenig bedeutsamen Dienstverrichtung (vgl. dazu Rn. 4), mit Strafe bedroht. Dadurch werden aus dem Tatbestand solche Fälle ausgeschlossen, in denen der Soldat durch Anwendung harmloser und leicht zu durchschauender Mittel Vergünstigungen zu erschwindeln sucht; hier ist eine disziplinare Ahndung ausreichend.

Daraus folgt, dass die einfache Lüge durch bloße Behauptung einer **8** unwahren Tatsache (Krankheit, Tod eines nahen Verwandten, Ausfall eines Verkehrsmittels) nicht ausreicht, weil sie für sich allein kein sich zu einem Lügegebäude verdichtendes, methodisches Gesamtverhalten ausmacht (OLG Celle NZWehrr 1962, 75; OLG Hamburg NJW 1965, 1674; OLG Hamburg, Beschl. vom 29.4.2010 – 3 RVs 324/09 – zum „witterungsbedingten Ausfall eines Flugzeuges“; vgl. auch MüKo-Dau Rn. 8; *Hertel* S. 50, 55; *Zetzsche* NZWehrr 2014, 85; *Lucks* NZWehr 2020, 102; a. A. AG Düren RWStR Nr. 3 zu § 18). Zu einer Machenschaft wird die Tat aber, wenn der Soldat die Lüge mit einem Anruf bekräftigt, in dem er sich als sein Vater und als Offizier ausgibt (AG Verden RWStR Nr. 5 zu § 18 mit Anm. von *Kohlhaas*). Die bloße Lüge wird auch nicht deshalb zur Machenschaft, weil gegenüber dem bisher gut beurteilten, als zuverlässig geltenden Soldaten Kontrollmaßnahmen durch den Vorgesetzten nicht angebracht erscheinen (*Schwenck* RWStR zu Nr. 8 des § 18). Selbst die nachhaltig und geschickt vorgetragene Bitte, wegen Erkrankung der Verlobten Urlaub zu gewähren, ist nicht als Machenschaft zu werten (a. A. *Peterson* NZWehrr 1987, 93), denn bei einer dem Vorgesetzten lediglich einmal vorgebrachten Lüge kann noch nicht von einem Lügegebäude gesprochen werden. Das Urteil besonderer Verwerflichkeit wird im Allgemeinen voraussetzen, dass der Täter nach seiner Vorstellung alles Erforderliche getan hat, um die Aufdeckung seines täuschenden Verhaltens auch durch den sorgfältig prüfenden Vorgesetzten auszuschließen. Nicht erforderlich ist, dass einer unwahren Behauptung mit besonderen Täuschungsmitteln in sinnlich wahrnehmbarer Weise der Anschein der Wahrheit gegeben wird. Machenschaften können auch dann vorliegen, wenn der Täter mit einem überlegten System von bloßen Lügen arbeitet und dadurch die Glaubwürdigkeit seiner Angaben untermauert (OLG Celle NJW 1965, 1676; vgl. auch Amtl. Begr. zu § 18). Auch bei inhaltlich unwahren Briefen von Angehörigen (echten, unter Umständen auch gefälschten) kommt es im Einzelfall darauf an, ob sie Teil eines methodisch berechneten Gesamtverhaltens, eines überlegten Lügen-

systems sind oder ob es sich um verhältnismäßig harmlose und ungefährliche plumpe Täuschungen handelt (vgl. auch OLG Celle NZWehrr 1962, 75 zu einem gefälschten Zeugnis, das offensichtlich vordatiert war). Die Voraussetzungen einer Machenschaft können sich jedoch auch aus der Aufmachung und dem Inhalt eines Schreibens oder der wiederholten Einreichung unrichtiger Bescheinigungen (OLG Hamm NJW 1974, 568 = NZWehrr 1974, 152) allein oder in Verbindung mit der sonstigen Darstellung des Soldaten ergeben. Bei echten oder gefälschten öffentlichen Urkunden wird man das regelmäßig annehmen müssen (vgl. BayObLGSt 61, 224).

Im Vortäuschen eines Leidens, dem häufigsten Anwendungsfall des § 18, kann eine Machenschaft in der Regel auch gesehen werden, wenn der Soldat bei einer ärztlichen Untersuchung durch vorherige Einnahme von Medikamenten (Sch/Sch-*Eser* § 109a StGB Rn. 7–9) oder die folgerichtige Behauptung bestimmter Symptome eine Krankheit vorspiegelt (vgl. bereits RMG 1, 142; 2, 74; 19, 35; RKG 1, 206; RGSt 29, 218) oder er ein unwahres ärztliches Attest vorlegt (vgl. AG Göttingen RWStR Nr. 6 zu § 18 mit zust. Anm. von *Kohlhaas*; OLG Koblenz NZWehrr 1975, 225). Dasselbe wird häufig anzunehmen sein, wenn der Soldat Zeugen beibringt, die seine unwahren Angaben bestätigen, oder der Soldat die Überprüfung und Aufdeckung vorgetäuschter Leiden, etwa durch falsche Wohnungsangaben, unmöglich macht (vgl. AG Köln RWStR Nr. 7 zu § 18; krit. *Schwenck* S. 166). Entziehung durch Flucht ins Ausland oder Verbergen im Inland ist keine Machenschaft i. S. des § 18; hier kommt § 16 in Betracht.

- 9 **3. Arglistig, auf Täuschung berechnet.** Die Machenschaften müssen arglistig und auf Täuschung berechnet sein. Diese im Ganzen tautologisch anmutende Ausdrucksweise (so *Dreher* JZ 1957, 397; OLG Hamm NZWehrr 1974, 154; vgl. aber *LK-Coen* § 109a StGB Rn. 4 ff.; *Hertel* S. 50 ff., 55) setzt voraus, dass der Täter durch besonders ausgeklügelte und raffinierte Formen der List auf eine geschickte Täuschung des Vorgesetzten oder der Dienststelle abzielt (OLG Hamm NJW 1974, 568 = NZWehrr 1974, 152; NZWehrr 1983, 35; OLG Hamburg, Beschl. vom 29.4.2010 – 3 RVs 324/09; vgl. auch OLG Celle NJW 1965, 1676; NStZ 1986, 168; MüKo-*Dau* Rn. 10; Sch/Sch-*Eser* § 109a StGB Rn. 7–9). Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:
- 10 In erster Linie wird ein **unlauteres Verhalten** des Täters vorausgesetzt, das darauf gerichtet ist, in einem anderen einen Irrtum zu erregen. Dagegen reicht die Ausnutzung eines bestehenden Irrtums nicht aus (BayObLG NZWehrr 1962, 71); denn arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften können nicht durch bloßes Unterlassen begangen werden (OLG Hamm NZWehrr 1983, 35; MüKo-*Dau* Rn. 12; *Lucks* NZWehrr 2020, 102). Die Notwendigkeit eines im Hinblick auf den Irrtum zweckgerichteten Handelns wird durch das Erfordernis der auf Täuschung berechneten „Machenschaften“ unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.
- 11 Die Machenschaften müssen auf die **unmittelbare Herbeiführung eines Irrtums des zuständigen Vorgesetzten oder der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr** gerichtet sein. Dadurch werden solche Fälle aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen, in denen die arg-